

Für das Nachschlagewerk !
 Für die amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB § 1594

Rechtssatz: Die Anfechtungsfrist des § 1594 BGB beginnt
 nicht vor dem Zeitpunkt, in dem der Mann
 die Geburt des Kindes erfährt.

Aktenzeichen: IV ZR 18/53

Urteil des BGH. vom 18. Juni 1953 OLG. Köln

IV ZR 18/53

Verkündet
am 18. Juni 1953
st. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Hilfsschlossers Peter August W [REDACTED] in
B [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen William Thomas W [REDACTED], geb.
am [REDACTED], in D [REDACTED]-M [REDACTED], Im D [REDACTED] [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch das Stadt-Jugendamt in B [REDACTED]
als gerichtlich bestellten Pfleger,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 10. Dezember 1952 wird aufgehoben. Das
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn
vom 8. Februar 1952 wird geändert:

Es wird festgestellt, daß der Beklagte nicht das
eheliche Kind des Klägers ist. Der Beklagte hat
die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte ist am [REDACTED] in H [REDACTED] von der damaligen Ehefrau des Klägers geboren. Die Ehe des Klägers mit der Kindesmutter ist durch Urteil vom 14. Januar 1947, das am selben Tage rechtskräftig wurde, geschieden worden. In dem Tatbestand des Scheidungsurteils heisst es: "Kinder sind aus der Ehe nicht vorhanden. Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien war im Januar 1945."

Die Ehe ist wegen Ehebruchs der Beklagten geschieden. Nach den Urteilsgründen hatte die Beklagte (Kindesmutter) am 27.1.1946 eine Fehlgeburt gehabt. Der Kläger wohnte zur Zeit der Scheidung in B [REDACTED], seine Frau wohnte in H [REDACTED] bei J [REDACTED].

Der Kläger behauptet, er sei nicht der Erzeuger des Beklagten. Er hat am 14. Juli 1951 die vorliegende Anfechtungsklage eingereicht, die dem Stadt-Jugendamt in B [REDACTED] als dem gesetzlichen Vertreter des Beklagten am 27. August 1951 zugestellt worden ist. Er behauptet, der letzte Geschlechtsverkehr zwischen ihm und der Mutter des Beklagten habe im Januar 1945 stattgefunden, seit dem Sommer 1945 habe er die Mutter des Beklagten nicht mehr gesehen. Wohl habe er im Jahre 1946 während des Scheidungsprozesses brieflich erfahren, daß seine Ehefrau in anderen Umständen sei. Von der Geburt des Beklagten habe er aber erst am 14. September 1950 durch ein Schreiben des Jugendamtes in D [REDACTED], das ihn zur Zahlung von Unterhalt für den Beklagten aufgefordert habe, Kenntnis erhalten. Der Erzeuger des Kindes sei ein englischer Besatzungsangehöriger, mit dem die Mutter damals in L [REDACTED] zusammengelebt habe.



Das Landgericht hat nach Vernehmung der Kindesmutter und des Klägers die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der Kläger die Frist des § 1594 BGB zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht gewahrt habe. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb erfolglos. Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag, festzustellen, daß er nicht der Erzeuger des Beklagten sei, weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat, wie das Berufungsgericht feststellt, der Mutter des Beklagten innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit nicht beigeohnt. Die Revision hat diese Feststellung nicht angegriffen. Sie ist also für das Revisionsgericht bindend. Der Beklagte ist danach nicht ehelich (§ 1591 Abs 1 BGB). Da er jedoch während der Ehe (am 1.12.1946) geboren ist - das Ehescheidungsurteil ist seit dem 14.1.1947 rechtskräftig - kann die Unehelichkeit nur geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund einer Anfechtungsklage des Klägers oder des Staatsanwaltes rechtskräftig festgestellt ist (§ 1593 BGB).

Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Kläger konnte nur innerhalb einer einjährigen Frist erfolgen (§ 1594 Abs 1 BGB). Diese Frist beginnt gemäss § 1594 Abs 2 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, frühestens jedoch mit der Geburt des Kindes.

Nun hat zwar der Kläger, wie er nicht bestreitet, bereits im August oder September 1946 Kenntnis von der Tatsache erlangt, daß seine damalige Ehefrau schwanger

war. Er wusste auch, daß diese Schwangerschaft nicht aus einem Verkehr mit ihm herrühren konnte, da er jedenfalls seit Sommer 1945 mit der Kindesmutter nicht mehr zusammengekommen war. Damit kannte er die Umstände, die für die Unehelichkeit des zu erwartenden Kindes sprachen. Er wusste auch, daß dieses erzeugt war, während die Ehe noch bestand (vgl. RG 157, 358).

Hätte danach die einjährige Anfechtungsfrist für den Kläger mit der Geburt des Beklagten (1.12. 1946) begonnen, so wäre sie nach der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamts für die Britische Zone vom 13. Januar 1949 in der Fassung der Änderungs-VO vom 24. August 1949 (VOBlBrZ 49, 19 u. 367) am 1. Juli 1949, also bereits vor Erhebung der vorliegenden Klage, abgelaufen gewesen.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Berufungsgerichts und des Oberlandesgerichts Neustadt (DR I (167) Bl 29 e) ist der Senat jedoch mit dem Oberlandesgericht Hamm (aaO Bl 36 e) und dem Oberlandesgericht Königsberg (HRR 1942 Nr 54) der Auffassung, daß die Anfechtungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt beginnen kann, in dem der Mann von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hat. Zwar kann dies, wie dem Berufungsgericht zuzugeben ist, aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht unmittelbar gefolgert werden. Es ergibt sich jedoch aus dem Sinn und aus der Entstehungsgeschichte des § 1594 BGB in der jetzt geltenden Fassung. Das Gesetz geht davon aus, daß der Mann die Umstände, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, auch bereits vor dessen Geburt erfahren kann. In einem solchen Falle würde die Anfechtungsfrist

ohne die Bestimmung des § 1594 Abs 2 Satz 2 BGB bereits vor der Geburt des Kindes zu laufen beginnen. Das hat der Gesetzgeber ausschliessen wollen. Die Erlangung der Kenntnis von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, soll den Mann, falls er die Anfechtung der Ehelichkeit in Erwägung ziehen will, veranlassen, die zur weiteren Vorbereitung seiner Entscheidung geeigneten Maßnahmen alsbald zu treffen, insbesondere etwaige Nachforschungen über die Abstammungsverhältnisse des Kindes so rechtzeitig anzustellen, daß er bis zum Ablauf eines Jahres seit Erlangung dieser Kenntnis endgültig entscheiden kann, ob er die Anfechtungsklage - sei es auch nur, um dadurch jedenfalls eine Klärung der Abstammungsfrage herbeizuführen - erheben oder die gesetzlich vermutete Ehelichkeit des Kindes hinnehmen will (vgl. das Urteil des Senats vom 7.5.1953 - IV ZR 240/52 BGHZ 9, 336).

Es wäre aber sinnwidrig, diese Überlegungs- und Ermittlungspflicht des Mannes schon in einem Zeitpunkt als wirksam anzusehen, in welchem noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß das Kind nicht lebend zur Welt kommt und damit alle Erwägungen über die Frage seiner blutmässigen Abstammung gegenstandslos werden. Ebenso wäre aber auch die Annahme nicht zu rechtfertigen, daß diese Überlegungs- und Ermittlungspflicht dem Manne, der vor der Geburt von Anfechtungsumständen Kenntnis erlangt hat, schon mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes, also gegebenenfalls schon vor dem Zeitpunkt obliegen müsse, in welchem er dessen Geburt erfährt. Damit würde seine Nachforschungspflicht auch auf die Frage ausgedehnt, ob und wann das Kind lebend zur Welt gekommen ist, und es bestünde die Möglichkeit, daß er auch bei aller ihm zumutbaren Sorgfalt in der Erfüllung dieser

Pflicht für eine gewisse, unter Umständen sogar für eine längere Zeit darüber im unklaren bleibt, ob die Anfechtungsfrist für ihn bereits zu laufen begonnen hat oder nicht.

Vor dem Inkrafttreten des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 12. April 1938 begann die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ohne Rücksicht darauf, ob der Mann die Umstände, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen, kannte, schlechthin mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Geburt des Kindes erfahren hatte. Das Familienrechtsänderungsgesetz wollte die damit gegebene Einengung der Anfechtungsmöglichkeit wesentlich lockern und zu diesem Zwecke die Grenze für den Beginn der Anfechtungsfrist unter Umständen über den bisher geltenden Anfangszeitpunkt hinausschieben, sie keinesfalls aber vor diesen Zeitpunkt vorverlegen und damit die Möglichkeit einer Anfechtung für gewisse Fälle ausschliessen, in denen sie nach dem bisherigen Recht bestand. Darauf weist auch die amtliche Begründung zu diesem Gesetz hin, in welcher es heisst:

"Die Änderung des § 1594 BGB bezweckt, dem Ehemann der Mutter in allen Fällen, in denen ein als ehelich geltendes Kind in Wirklichkeit nicht ehelich ist, die Anfechtungsmöglichkeit zu geben. Dies wird dadurch erreicht, daß die Jahresfrist, die bisher mit dem Zeitpunkt begann, in dem der Ehemann die Geburt des Kindes erfahren hat, künftig erst von dem Zeitpunkt ab laufen soll, in dem er die Umstände erfährt, die für die Nichteelichkeit des Kindes sprechen."

(DJ 1938 S 620).

Zuzugeben ist allerdings, daß es bei solchen Erwägungen für den Gesetzgeber nahegelegen hätte, den bis dahin für den Beginn der Frist schlechthin maßgebenden Zeitpunkt ("in dem der Mann die Geburt des Kindes erfahren hat") nunmehr auch ausdrücklich und eindeutig als früheste Grenze für ihren Beginn festzusetzen. Daß das nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes nicht geschehen ist, findet aber seine Erklärung zwanglos darin, daß - wie auch die bisherige Rechtsprechung beweist - die Fälle äußerst selten sind, in denen der Mann, obwohl er von den Umständen, die für die Unehelichkeit eines von seiner Ehefrau bzw. früheren Ehefrau erwarteten Kindes sprechen, bereits vor der Geburt Kenntnis erlangt, die Geburt selbst aber nicht unmittelbar nachdem sie erfolgt ist, erfahren hat. Es ist anzunehmen, daß die für diese besonderen Fälle nach dem Sinn und Zweck des § 1594 BGB angemessene Regelung in dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung lediglich deshalb nicht in voller Klarheit zum Ausdruck gekommen ist, weil sie dem Gesetzgeber bei der Fassung des Gesetzes nicht gegenwärtig gewesen sind.

Das Berufungsgericht hat die Behauptung des Klägers, daß er erst am 14. September 1950 von der Geburt des Beklagten Kenntnis erlangt habe, ersichtlich als zutreffend unterstellt. Danach hat die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit des Beklagten für den Kläger erst mit diesem Tage zu laufen begonnen und war bei Erhebung der Klage noch nicht verstrichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Kregel.